

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen  
(VwV-SMK Unterrichtsverpflichtung)**

Az: 14-0341.40/941

Vom 7. August 2003

**1 Arbeitszeit, Unterrichtsverpflichtung**

- 1.1 Arbeitstage sind diejenigen Schul- sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt derzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß, abzüglich Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und sonstigen Verminderungen.
- 1.2 Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der Schüler nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder infolge von Abschlussprüfungen vorzeitig endet, sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke zu verwenden.
- 1.3 Lehrkräfte können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Im Einzelfall können sie verpflichtet werden, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigen Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.

**2 Regelstundenmaß**

- 2.1 Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.
- 2.2 Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundschulen   | 28 Ustd. |
| 2. | Mittelschulen  | 26 Ustd. |
| 3. | Gymnasien  | 26 Ustd. |
|    | Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kurssystem) erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde, |          |
|    | Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kurssystem) erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden.  |          |
| 4. | Förderschulen  |          |
|    | a) Lehrkraft   | 25 Ustd. |
|    | b) Fachlehrer  | 32 Ustd. |
| 5. | Berufsbildenden Schulen (einschließlich berufsbildenden Schulen für Behinderte)  |          |
|    | a) wenn sie ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen   | 26 Ustd. |
|    | b) wenn sie theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen  | 27 Ustd. |
|    | c) wenn sie fachpraktischen Unterricht erteilen  | 28 Ustd. |
| 6. | Schulen des 2. Bildungsweges   |          |
|    | a) Abendmittelschulen  | 25 Ustd. |

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
|     | b) Abendgymnasien   | 24 Ustd. |
|     | c) Kollegs  | 26 Ustd. |
| 2.3 | Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte, die als Lehrbeauftragte an den Staatlichen Seminaren für die einzelnen Lehrämter tätig sind |          |
|     | a) mit Fachverantwortung  | 24 Ustd. |
|     | b) ohne Fachverantwortung in den Höheren Lehrämtern   | 24 Ustd. |
|     | c) ohne Fachverantwortung in den übrigen Lehrämtern   | 25 Ustd. |
| 2.4 | Das Regelstundenmaß beträgt für Sportlehrer   |          |
|     | a) die nur im Fach Sport unterrichten   | 29 Ustd. |
|     | b) und die an der gymnasialen Oberstufe unterrichten (Kursssystem)  | 28 Ustd. |

Ustd. = Unterrichtsstunden

### 3 Ermäßigungen

- 3.1 Das Regelstundenmaß der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 25 % der Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft wird 25 % der Altersermäßigung gewährt, bei einer Unterrichtsverpflichtung bis einschließlich 50 % dementsprechend 50 % der Altersermäßigung, bei einer Unterrichtsverpflichtung bis einschließlich 75 % dementsprechend 75 % und über 75 % der Unterrichtsverpflichtung 100 % der Altersermäßigung. Bei angestellten Lehrkräften ist Voraussetzung für die Gewährung von Altersermäßigung, dass ein Vertragsverhältnis vorliegt, das dem BAT-O unterfällt. So weit die Altersermäßigung nicht volle Unterrichtsstunden erreicht, wird in der Lehrauftragsverteilung zu Beginn des Schuljahres im Benehmen mit der Lehrkraft ein zusammenhängender Zeitraum festgelegt, in dem die Altersermäßigung volle Unterrichtsstunden umfasst.
- 3.2 Anerkannte schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Behinderung. Das Nähere wird in einer Integrationsvereinbarung geregelt.

### 4 Anrechnungen

- 4.1 Allgemeines  
Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Aufgaben und den Ausgleich besonderer zeitlicher unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Anrechnungen auf das Regelstundenmaß (Anrechnungsstunden) gewährt werden. Die durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verminderte Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf ein Viertel des Regelstundenmaßes, die des Schulleiters bzw. des stellvertretenden Schulleiters vier Wochenstunden, nicht unterschreiten.
- 4.2 Schulbezogene Anrechnungen
- 4.2.1 Für die Aufgaben der Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiter, der Beratungslehrer, der Betreuungslehrer, der Oberstufenberater an Gymnasien sowie für sonstige Leitungsaufgaben und –funktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung und für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher ständiger Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden. Anrechnungsstunden können zudem zur Anerkennung besonderer Leistungen gewährt werden. Die Höchstzahl der schulbezogenen Anrechnungsstunden ergibt sich aus den folgenden Tabellen sowie ggf. aus weiteren Erhöhungstatbeständen, die in Nummern 4.2.4 bis 4.2.8 genannt werden. Die Vergabe der Anrechnungsstunden ist auch nicht an die Erhöhungstatbestände zweckgebunden. Die jeweilige Klassenzahl ergibt sich in

Anwendung der VwV Organisationserlass in Verbindung mit der VwV Bedarf und Schuljahresablauf in der jeweils geltenden Fassung. Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an den Abendgymnasien, Gymnasien und Kollegs und für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der beruflichen Gymnasien gilt, dass fiktiv je 25 Schüler eine Klasse bilden.

#### 4.2.2 Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 4	8
5	11
6	17
7	19
8	20
9	22
10	23
11 und 12	25
13 und 14	28
15	30
16	32
17	33
18 und 19	34
20	35
21	36
22 und 23	37
24 und 25	38

#### 4.2.3 Für Förderschulen, Mittelschulen, Abendmittelschulen:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	19
7	21
8	22
9	24
10	25
11 und 12	27
13 und 14	29
15	30
16	32
17	33
18	34
19	36
20	37
21 bis 23	40
24	41
25	43
26	44

27 und 28	45
29 und 30	46
31	47
32 und 33	48
34 und 35	49
36	50
37 und 38	51
39 und 40	52

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

4.2.4 Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs:

Anzahl der Klassen Anrechnungsstunden

bis 4	20
5	21
6 und 7	27
8	28
9	29
10	30
11 und 12	32
13 und 14	34
15	35
16	37
17	38
18	39
19	41
20	42
21	43
22 und 23	44
24	45
25	47
26	48
27 und 28	49
29 und 30	51
31	52
32	53
33	55
34 und 35	56
36	57
37 und 38	58
39 und 40	59
41 und 42	60
43 bis 47	61
48 bis 54	62

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

#### 4.2.5 Für Berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen Anrechnungsstunden

bis 5	17
6	21
7	23
8	24
9	27
10	28
11 und 12	30
13 und 14	32
15	33
16	35
17	36
18	37
19	39
20	40
21	41
22 und 23	42
24	43
25	45
26	46
27 und 28	47
29 und 30	48
31	49
32	50
33	51
34 und 35	52
36	53
37 und 38	54
39 und 40	55
41 und 42	56
43 bis 47	57
48 bis 54	58

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülern um vier Anrechnungsstunden, bei über 200 Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede

- betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, beträgt die Anrechnung für jede Klasse zwei Stunden.
- 4.2.6 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich bei einer Außenstelle mit bis zu sechs Klassen um zwei Anrechnungsstunden, über sechs Klassen um drei Anrechnungsstunden.
- 4.2.7 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jeden durch die Ausbildungsschule zu betreuenden Lehramtsanwärter pro Fach des Lehramtsanwärters um eine Anrechnungsstunde.
- 4.2.8 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für einen zweiten Beratungslehrer, der durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde, bei bis zu 350 zu betreuenden Schülern um zwei, bei bis zu 500 zu betreuenden Schülern um drei, bei über 500 zu betreuenden Schülern um vier Anrechnungsstunden. Dabei ist zugrunde zu legen, dass jeder Beratungslehrer die gleiche Anzahl von Schülern zu betreuen hat.
- 4.2.9 Die Schulleiter entscheiden über die Inanspruchnahme und Verteilung der schulbezogenen Anrechnungsstunden. Bei der Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden sind Art, Umfang und Dauer der Aufgabe sowie die zeitliche Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. Übernimmt eine Lehrkraft Schulleitungsaufgaben, ist in der Regel der vom Schulleiter festgesetzte Anrechnungsumfang für die Schulleitung (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter) entsprechend zu reduzieren. Die Verteilung der Anrechnungsstunden ist schriftlich festzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine andere Verteilung der Anrechnungsstunden anordnen, falls diese nicht sachgerecht vorgenommen wurde. Die Gesamtlehrerkonferenz ist vor der Verteilung vom Schulleiter anzuhören.
- 4.3 Personenbezogene Anrechnungen
- 4.3.1 Fachberater an Grund-, Förder-, und Mittelschulen erhalten bis zu sechs, Fachberater an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen bis zu vier Anrechnungsstunden.
- 4.3.2 Lehrkräfte, die an einer berufsbegleitenden Weiterbildung mit dem Ziel der Erlangung einer unbefristeten Lehrerlaubnis in einem Fach oder einer Fachrichtung nach Zulassung durch die Schulaufsichtsbehörde teilnehmen, können bis zu vier Anrechnungsstunden pro Woche erhalten. Die Gewährung der Anrechnungsstunden erfolgt für die Dauer der Weiterbildung bis zum erstmaligen Ablegen der Abschlussprüfung, längstens jedoch für einen Zeitraum von dreieinhalb Schuljahren.
- 4.3.3 Lehrkräften, die als Mitglied einer Lehrplankommission oder eines Rahmenlehrplanausschusses der Kultusministerkonferenz (KMK) tätig sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu vier Anrechnungsstunden, Lehrkräften, die als Leiter einer der genannten Kommissionen eingesetzt werden, können bis zu sechs Anrechnungsstunden je Woche gewährt werden. Lehrkräften, die Mitglied eines Aufgabenauswahlausschusses im Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder eines Regionalschulamtes sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu zwei, Lehrkräften, die Leiter eines Aufgabenauswahlausschusses sind, können bis zu drei Anrechnungsstunden pro Woche gewährt werden.
- 4.3.4 Lehrkräfte, die teilweise an eine andere Schule abgeordnet sind, erhalten, wenn sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat erhöht, eine Anrechnungsstunde im Monat. Bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden wird jeweils eine weitere Anrechnungsstunde im Monat gewährt. Lehrkräfte, die vollständig abgeordnet sind, erhalten keine Anrechnungsstunden. Lehrkräfte, die an eine Behörde oder eine sonstige Einrichtung im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus abgeordnet sind, können Anrechnungsstunden im gleichen Umfang erhalten.
- 4.3.5 Über die personenbezogenen Anrechnungsstunden entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche die Anzahl der Anrechnungsstunden und die Dauer der Gewährung grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit festlegt. Der Schulleitung wird der Umfang der personenbezogenen Anrechnungsstunden mitgeteilt.
- 4.4 Sonstige Anrechnungen, Ausnahmen

Über in dieser Verwaltungsvorschrift nicht genannte Tatbestände sowie Ausnahmen wird durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus entschieden.

**5 Experimentierklausel**

Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, wie z. B. eines Jahresarbeitszeitmodells, sind Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift in Absprache mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus möglich.

**6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft mit Ausnahme ihrer Nummer 2.2 Unterpunkt 2. (Regelstundenmaß an Mittelschulen), Nummer 2.2 Unterpunkt 3. (Regelstundenmaß an Gymnasien) und Nummer 2.3 (Regelstundenmaß für Lehrkräfte, die an staatlichen Seminaren tätig sind), die am 1. August 2004 in Kraft treten werden.

Mit dem In-Kraft-Treten von Nummer 2.3 treten die Nummern 1 bis 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Seminar- und Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter, der ständigen Vertreter der Seminarleiter, der Fachleiter, der Fachbereichsleiter und der Lehrbeauftragten an den Staatlichen Seminaren – für das Höhere Lehramt an Gymnasien (GY) – für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (BS) – für das Lehramt an Mittelschulen (MS) – für das Lehramt an Grundschulen (GS) – für das Lehramt an Förderschulen (FS) ([VwV Seminarverpflichtung](#)) vom 9. Juli 1998 (MBI. SMK S. 239) außer Kraft mit Ausnahme der Nummer 2.5, die bereits mit Ablauf des 31. Juli 2003 außer Kraft tritt.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift treten außer Kraft:

- a) Ziffer II Abschnitt A Nummer 4 Satz 2 der [Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen](#) vom 6. März 1992 (SMK ABl. Nr. 4 S. 25);
- b) die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Arbeitszeit an öffentlichen Schulen \(VwV-SMK Arbeitszeit Schulen\)](#) vom 2. Juli 1992 (ABl. SMK Nr. 9 S. 8), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. August 2002 (MBI. SMK S. 243) mit Ausnahme der Nummer 2.2 Unterpunkt 2. (Regelstundenmaß an Mittelschulen) und der Nummer 2.2 Unterpunkt 3. (Regelstundenmaß an Gymnasien), die mit Ablauf des 31. Juli 2004 außer Kraft treten werden.

Dresden, den 7. August 2003

**Günther Portune**  
**Staatssekretär**